

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 012

BEG § 122

Die in § 122 BEG vorgesehene Anrechnung setzt nicht voraus, daß der frühere Bescheid, durch den über den niedrigeren Anspruch entschieden worden ist, einen entsprechenden Leistungsvorbehalt enthält.

BGH, Urt. v. 14. November 1962 - IV ZR 126/62 -

KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 126/62

Verkündet am

14. November 1962

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dorothea E _____ geb. R_____, L_____
_____, B_____ House, M_____, England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte _____
_____ -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 7. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 9. April 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

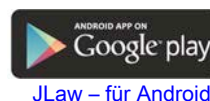
Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 18. März 1959 der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit eine Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November 1953 eine monatliche Rente in Höhe von 134,31 DM mit den späteren gesetzlichen Erhöhungen gewährt. Sie hat ferner mit Bescheid vom 24. Juli 1961 der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen (Schädigung in unselbständiger Tätigkeit) für die Zeit ab 1. November 1953 eine monatliche Rente in Höhe von 337 DM mit den späteren gesetzlichen Erhöhungen zugestellt, gleichzeitig aber auf die Rentennachzahlungen einen Betrag von 10.778 DM als Überzahlung für den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit angerechnet. Diesen Betrag hat die Entschädigungsbehörde in einem Änderungsbescheid vom gleichen Tage (24. Juli 1961) aufgeschlüsselt. Sie hat in diesem Bescheid die Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit unter Bezugnahme auf § 121 BEG mit Wirkung vom 1. November 1953 auf 25 % der ursprünglich zugestellten Rente herabgesetzt, gleichzeitig aber auch die Erhöhung der Rentensätze berücksichtigt und daraus eine Überzahlung von 10.778 DM errechnet. Beide Bescheide sind der Klägerin gleichzeitig zugestellt worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Anrechnung von Beträgen aus dem Bescheid vom 18. März 1959, die sich bei der Erteilung des Bescheides über ihren Berufschaden als Überzahlung herausgestellt hätten, sei mangels eines entsprechenden Vorbehaltes unzulässig.

Die Klägerin hat daher den Änderungsbescheid vom 24. Juli 1961 mit der Klage angegriffen und beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das beklagte Land zu verurteilen, an sie 10.778 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Die Klägerin erhält zwei Renten, nämlich eine Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit und eine weitere Rente wegen eigenen Schadens im beruflichen Fortkommen. Diese Renten sind der Klägerin je für die Zeit ab 1. November 1953, somit für denselben Entschädigungszeitraum, zugebilligt worden. Denn als solcher Zeitraum kommt bei einer Berufsschadensrente diejenige Zeit in Betracht, für die die Rente der Versorgung des Verfolgten dient, also die Laufzeit der Rente (Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1959 - IV ZR 95/59 -, LM Nr. 3 zu § 121 BEG 1956 = RzW 1960, 34 Nr. 28). Für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Schaden an Körper und Gesundheit bestimmt die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG, daß die höhere Entschädigung in voller Höhe zu leisten ist, die niedrigere Entschädigung

dagegen einer Kürzung von 75 v. H. unterliegt. Diese Regelung geht davon aus, daß die Entscheidung über beide Ansprüche gleichzeitig ergeht oder daß der höhere Anspruch zuerst festgesetzt worden ist. Der Gesetzgeber hat jedoch auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, zuerst, und zwar in voller Höhe, festgesetzt worden ist. Dem Zwecke, auch in diesem Fall der Konkurrenz der Ansprüche Rechnung tragen und einen Ausgleich mit der höheren Entschädigung herbeiführen zu können, dient die Vorschrift des § 122 BEG. Nach dieser Bestimmung ist die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, in Höhe von 75 v. H. auf die Entschädigung für den Schaden anzurechnen, auf den sich der höhere Anspruch gründet, sofern die erstgenannte Entschädigung bereits früher festgesetzt worden ist. Die Vorschriften der §§ 120 bis 122 BEG sind Vorschriften des sachlichen Rechts, die die Höhe der dem Berechtigten zustehenden Entschädigungsansprüche bei dem Zusammentreffen mehrerer Schadenstatbestände in bestimmtem Umfang und in bestimmten Fällen beschränken (Urteil des erkennenden Senats vom 1. Februar 1961 - IV ZR 227/60 -, LM Nr. 1 zu § 120 BEG 1956 = RzW 1961, 274 Nr. 29). Hat das beklagte Land die Anrechnungsvorschriften der §§ 120 bis 122 BEG zu Unrecht außer acht gelassen oder falsch angewendet, so ist der von ihm zugunsten des Verfolgten erlassene Bescheid sachlich unrichtig, kann jedoch nicht schon aus diesem Grunde widerrufen werden.

2. Entgegen der Meinung der Revision hat hier das beklagte Land der Anrechnungsvorschrift des § 122 BEG im Ergebnis nicht zuwider gehandelt. Allerdings hat, wie im Berufungsurteil zutreffend ausgeführt ist, das beklagte

Land rechtsirrtümlich seinen Änderungsbescheid nicht auf die Vorschrift des § 122 BEG, sondern auf die Bestimmung des § 121 BEG gestützt, unter Anwendung dieser letzteren Bestimmung die Gesundheitsschadensrente rückwirkend auf ein Viertel herabgesetzt und in der Begründung des Änderungsbescheides den Ausdruck "Überzahlung" verwendet. Dieser Bescheid kann jedoch nicht für sich allein gewertet werden. Er ist vielmehr im Zusammenhang mit dem gleichzeitig ergangenen und gleichzeitig zugestellten Bescheid über die Berufsschadensrente zu würdigen. Beide Bescheide sind nach ihrer rechtlichen Tragweite zu beurteilen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in den Bescheiden die richtige Gesetzesbestimmung angeführt und ob der richtige Ausdruck gebraucht ist. Entscheidend ist vielmehr, daß im Bescheid über die Berufsschadensrente der im Änderungsbescheid näher aufgeschlüsselte Betrag von 10.778 DM auf die zu gewährende Rentennachzahlung angerechnet worden ist, wie dies die Vorschrift des § 122 BEG vorsieht. Dieses rechtliche Ergebnis hätte allerdings nach den zutreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts durch schlichte Anrechnung der Gesundheitsschadensrente in Höhe von 75 %, also ohne deren vorherige Herabsetzung auf 25 %, herbeigeführt werden können und müssen. Die unrichtige Verfahrensweise der Entschädigungsbehörde bedeutet jedoch keine Beschwer für die Klägerin. Denn auch bei richtiger Verfahrensweise wäre nach den zutreffenden, von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts die Anrechnung nicht niedriger ausgefallen. Durch die formell unrichtige Behandlung ist somit der Klägerin kein Schaden entstanden. Nach dem allein maßgeblichen sachlichen Inhalt der beiden Bescheide hat die Entschädigungsbehörde bei der Festsetzung der Berufsschadensrente auf diese

Rente 75 v. H. der Körperschadensrente angerechnet und ist damit der Anrechnungsvorschrift des § 122 BEG gerecht geworden. Die Auffassung der Revision, das beklagte Land habe diese Vorschrift außer acht gelassen, trifft somit nicht zu. Von einer unrichtigen Anwendung der Vorschrift kann gleichfalls nicht gesprochen werden, da die beiden Bescheide, zusammen und in ihrem rechtlichen Ergebnis gesehen, einen Ausgleich zwischen den beiden Renten in dem in § 122 BEG vorgesehenen Umfang vorgenommen haben.

Nach allem hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend die beiden Bescheide dahin gewürdigt, daß die Entschädigungsbehörde 75 v. H. der Körperschadensrente gemäß § 122 BEG auf die Berufsschadensrente angerechnet, nicht aber eine "Rückforderung" ausgesprochen hat.

3. Dem Berufungsgericht ist ferner darin beizutreten, daß eine Anrechnung der bereits festgesetzten niedrigeren Rente nach § 122 BEG auch dann zulässig ist, wenn sie in dem früheren Bescheid nicht nach § 202 BEG vorbehalten worden ist. Andernfalls hätte es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Vorschrift des § 122 BEG nicht bedurft. Vielmehr hätte sonst ein Leistungsvorbehalt nach § 202 BEG ausgereicht, um den in § 121 BEG vorgesehenen Ausgleich herbeizuführen.

Ohne Erfolg beruft sich die Revision für ihre gegenteilige Auffassung auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats. Die Revision geht von der oben angeführten Rechtsprechung aus, nach der die Vorschriften der §§ 120 bis 122 BEG Rechtsnormen des materiellen Entschädigungsrechts sind, und meint, daß sich die

Zulässigkeit einer Rückforderung, der eine Anrechnung gleichzustellen sei, nur nach den formellen Rechtsnormen der §§ 200 ff BEG beurteile. Hieraus folgt die Revision, daß auch die in § 122 BEG vorgesehene Anrechnung nur dann zulässig sei, wenn in dem zuerst ergangenen Bescheid ein Leistungsvorbehalt (§ 202 BEG) enthalten ist. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Der erkennende Senat hat zwar im Urteil vom 18. Mai 1960 - IV ZR 297/59 -, LM Nr. 1 zu § 21 1. DV-BEG 1956 = RzW 1960, 500 Nr. 12, auf das sich die Revision beruft, ausgesprochen, daß dann, wenn geänderte Verhältnisse eine Minderung oder Entziehung von Renten rechtfertigen, solche Rentenbeträge, die vor dem Ablauf des auf die Zustellung des Änderungsbescheides folgenden Monats geleistet wurden, nicht zurückgefordert oder verrechnet werden können, sofern nicht ein Leistungsvorbehalt dazu berechtigt oder die Ausnahmen der §§ 21 Abs. 2 Satz 2 der 1. und 2. DV-BEG oder des § 27 Abs. 2 Satz 2 der 3. DV-BEG vorliegen. Nach dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt waren der damaligen Klägerin zunächst eine Witwenrente wegen Schadens an Leben, sodann eine Gesundheitsschadensrente und durch einen späteren Bescheid eine Rente wegen eigenen Schadens im beruflichen Fortkommen zugebilligt worden. Auf letztere Rente waren 75 v. H. der Gesundheitsschadensrente gemäß § 122 BEG angerechnet worden. Diese Anrechnung blieb unangefochten. Die Klägerin hatte sich nur dagegen gewandt, daß in einem weiteren Bescheid mit Rücksicht auf die ihr zuerkannte Berufsschadensrente ihre Witwenrente rückwirkend gekürzt worden war und die Hälfte der noch verbleibenden Witwenrente bis zur Abdeckung der errechneten Überzahlung einbehalten werden sollte.

Dies hat der erkennende Senat als unzulässig erachtet. Er hat ausgeführt, daß die Entschädigungsbehörde ihrer neuen Entscheidung rückwirkende Kraft zum Nachteil des Berechtigten allein in den vom Gesetz besonders zugelassenen Fällen beilegen darf. Als solche Fälle sind in der Entscheidung der Widerruf, eine schuldhafte Verhinderung oder Verzögerung des neuen Bescheides durch den Berechtigten sowie die Aufnahme eines Leistungsvorbehalts in einem früheren Bescheid aufgeführt. Diese Aufzählung ist naturgemäß nicht erschöpfend. Die Frage einer Anrechnung nach § 122 BEG ist in dieser Entscheidung deshalb nicht berührt, weil es in dem Rechtsstreit nicht um einen Rentenausgleich im Sinne der Bestimmungen der §§ 120 bis 122 BEG ging. Aus dieser Entscheidung ist somit für die Auffassung der Revision nichts zu gewinnen. Im übrigen besagt die Vorschrift des § 122 BEG, daß der früher festgesetzte Anspruch ungeschmälert erhalten bleibt, also nicht gekürzt wird, wohl aber bei der Festsetzung des höheren Anspruchs Berücksichtigung findet. Von einer Entziehung oder Verrechnung der früher festgesetzten Rente kann also nicht gesprochen werden.

Auch der Hinweis der Revision auf die o. a. Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. Februar 1961 geht fehl. In dieser Entscheidung handelte es sich um das Zusammentreffen von Ansprüchen wegen Schadens an Leben und wegen eines eigenen Berufsschadens der Verfolgten. Der Fall einer Anspruchskonkurrenz im Sinne der §§ 120 ff BEG lag sonach, wie in der Entscheidung ausgeführt ist, nicht vor. Daher konnte auch hier die Anrechnungsvorschrift des § 122 BEG nicht zum Zuge kommen. Der erkennende Senat hat deshalb in dieser Entscheidung das Recht der Entschädigungsbehörde zur

Rückforderung von Beträgen, die als Kapitalentschädigung für den Anspruch wegen Schadens an Leben der Verfolgten bereits zugeflossen waren, von der Aufnahme eines Vorbehalts in dem früheren Bescheid abhängig gemacht. Diese Entscheidung besagt somit gleichfalls nichts zu der Frage, ob die in § 122 BEG vorgesehene Anrechnung die Aufnahme eines Leistungsvorbehalts in dem Bescheid, der über den niedrigeren Anspruch entscheidet, zur Voraussetzung hat. Die Revision folgert dies zu Unrecht daraus, daß nach der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung des erkennenden Senats die Vorschriften der §§ 120 bis 122 BEG materiell-rechtlichen Charakter haben. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei diesen Bestimmungen, die unter gewissen Voraussetzungen eine Kürzung nebeneinander bestehender Ansprüche vorsehen, um Vorschriften des sachlichen Rechts handelt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Bestimmung des § 122 BEG nicht auch eine verfahrensrechtliche Bedeutung zukommt. Sie schafft, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, die verfahrensrechtliche Voraussetzung, die es ermöglicht, das materiell-rechtliche Ergebnis der §§ 120, 121 BEG auch in den Fällen herbeizuführen, in denen über den niedrigeren Anspruch zuerst entschieden worden ist. Insoweit hat diese, die Bestimmungen der §§ 120, 121 BEG ergänzende Vorschrift auch verfahrensrechtliche Bedeutung (van Dam/Loos, BEG § 122 Anm. 1). Da die Vorschrift ausdrücklich die Anrechnung der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, auf die höhere Entschädigung vorsieht, kann es zu dieser Anrechnung nicht eines ausdrücklichen Vorbehalts bedürfen. Diese ist vielmehr, sofern sie gleichzeitig mit der Festsetzung der höheren Entschädigung vorgenommen wird, ohne Aufnahme eines Vorbehaltes in den früheren Bescheid möglich. Die gegenteilige Auffassung wird dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht,

nämlich den Ausgleich zwischen konkurrierenden Ansprüchen unter allen Umständen sicher zu stellen und nicht von der zeitlichen Reihenfolge der Entscheidung über die einzelnen Ansprüche abhängig zu machen.

Bei dieser Rechtslage kann die vom Berufungsgericht noch erörterte Frage, ob der frühere Bescheid einen entsprechenden Vorbehalt enthielt, offenbleiben.

4. Nach allem hat das Berufungsgericht zu Recht das klageabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Wüstenberg Dr.Loewenheim Dr.Graf